

Verpflichtende Anbaumeldungen

- bis 15.05.
Meldung im Sammelantrag über die „Anlage A4 Anbau von Hanf“ (1 Din A4 Seite) bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer
- Bis 15.05.
„Erklärung über die Aussaatflächen von Nutzhanf“ (1 Din A4 Seite) an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) ist mit dem Sammelantrag bei der Kreisstelle abzugeben
- Bis 01.07.
„Anzeige des Anbaus von Nutzhanf“ (2 Din A4 Seiten) bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
- Bis 01.09.
Einreichung der Saatgutetiketten bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer und BLE
- Ab Blüte
Soweit Eintretend: Meldung des Blühbeginns (1 Din A4 Seite) an Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
- Anträge finden Sie unter www.ble.de – Unsere Themen – Landwirtschaft – Nutzhanf



Hanf als Zwischenfrucht/ Zweitfrucht

- + Bodenlockerung
- + 2. Ernte
- + Stickstoffbindung



Weitere Informationen



Versuchsergebnisse: www.duesse.de/znr

Veranstaltungen: www.duesse.de

Veranstaltungs-Rundbrief:

Senden Sie eine E-Mail an ZNR@lwk.nrw.de und verpassen Sie keine unserer Veranstaltungen.

Kontakt

Zentrum für nachwachsende Rohstoffe NRW
02945 989-144
ZNR@lwk.nrw.de

Herausgeber

Versuchs- und Bildungszentrum Landwirtschaft
Haus Düsse

Zentrum für nachwachsende Rohstoffe

Ostinghausen, 59505 Bad Sassendorf
Tel.: 02945 989-0
ZNR@lwk.nrw.de
www.duesse.de



Stand: Juni 2024





Hanf

Cannabis sativa L.

Hanfanbau

Der Anbau von Nutzhanf mit geringem THC-Gehalt von <0,3 % ist seit 1996 in Deutschland erlaubt. Des Weiteren ist seit März 2017 mit einer Änderung des Betäubungsmittelgesetzes auch der Anbau von Hanf als Winterzwischenfrucht gestattet.

Der Anbau von Zwischenfrüchten zieht zahlreiche positive Effekte mit sich. Durch das Binden von Nährstoffen sowie Bedeckung und Durchwurzelung des Bodens wird dieser vor Nährstoffausträgen und Erosionen geschützt. Auch die Unkrautunterdrückung sowie die Verbesserung des Bodengefüges und der Bodenfruchtbarkeit sind als Vorteile zu nennen. Der Anbau von Hanf als Zwischenfrucht bringt den Landwirten einen weiteren, ökonomischen Vorteil, denn die Fasern können im Frühjahr geerntet und an die verarbeitende Industrie verkauft werden. Und auch der Konsument profitiert, da die Fasern im Vergleich zum Anbau als Hauptfrucht feiner sind und somit angenehmer zu tragen.

Vorteile Hanf als Zweit-/Zwischenfrucht

- keine Artverwandten Kulturen in der Fruchtfolge
- gute Zwischenfrucht/Vorfrucht
- keine Artverwandten Kulturen in der Fruchtfolge
- geringes wirtschaftliches Risiko
- zusätzliches Einkommen

Fruchtfolge

In der Verträglichkeit mit anderen Kulturen hat der Hanf keine großen Ansprüche an die Vorfrucht. Um jedoch ausreichende Erträge sicherstellen zu können, ist die Aussaat nach einer früh geernteten Hauptfrucht, wie der Gerste, empfehlenswert. Der Vorfruchtwert ist besonders für Folgekulturen mit hohem Anspruch an das Bodengefüge sehr gut.

Standortansprüche

Nach der Aussaat benötigt der Hanf Feuchtigkeit zum Keimen und Auflaufen - wie Zwischenfrüchte allgemein.

Bodenbearbeitung

Unmittelbar nach der Ernte der Vorfrucht muss die Bodenbearbeitung erfolgen.

Aussaat

Die zum Zwischenfruchtanbau verwendeten Sorten entstammen keiner speziellen Züchtung. Sie müssen im EU-Sortenkatalog aufgelistet sein und dürfen nicht nachgebaut werden. Die Aussaat erfolgt mit einer praxisüblichen Drillmaschine.

- Aussaat: Mitte bis Ende Juli
- Saatstärke: 25 kg/ha
- Saattiefe: 3 cm

Pflanzenschutz und Pflege

Über den aktuellen Zulassungsstand bzw. die Möglichkeiten der Erteilung von Genehmigungen der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach § 22(2) PflSchG informieren die zuständigen Pflanzenschutzstellen.

Aktuell sind keine Präparate zugelassen und sollten bei guter Bestandführung auch nicht notwendig sein.



Düngung

Bei der Düngung von Winterhanf sind die Vorgaben der im Bundesland geltenden aktuellen Düngeverordnung zu beachten. Einige Bundesländer lassen für den Winterhanf derzeit nur eine Düngung gemäß Zwischenfruchtanbau zu. In einigen Bundesländern ist aber auch die Düngung gemäß Zweitfruchtanbau gestattet.

In NRW ist die düngerechtliche Einordnung von Hanf folgendermaßen:

Hauptfrucht: Aussaat vor dem 1.7. (ELAN 701)
Zweitfrucht: Aussaat 1.7. bis 10.8. (Anlage A4)
Zwischenfrucht: Aussaat nach 10.8. (Anlage A4)

Ernte und Aufbereitung

Die Ernte findet im Februar/März des Folgejahres statt. Bei Ertragserwartungen von 1-4 t/ha und einer Restfeuchte von <20% lässt sich die Ernte mit einem Mähwerk realisieren. Anschließend kann das Hanfstroh direkt in Ballen gepresst vom Feld gefahren werden, da die Stand- und Froströste die Feldröste ersetzt, welche im Hauptfruchtanbau notwendig ist.

Verwertung

Die Feinheit der Winterfasern ermöglicht einen breiteren Einsatz in der Textilindustrie. Aber auch für die Verwertung in technischen Anwendungen ist das Produkt des Winterhanfanbaus geeignet.